

Gebührenordnung

für die Katholische Sozialstation Stuttgart

1. Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung

Diese Gebühren gelten für alle Personen, die Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, gleich, ob Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung gewählt wurde und zwar auch dann, wenn die Leistungen der Pflegekasse ausgeschöpft sind und der übersteigende Betrag vom Patienten selbst oder einem Dritten zu tragen ist.

Zur Feststellung des persönlichen Pflegebedarfs erfolgt eine ausführliche Beratung. Sie beinhaltet auch die Erstellung eines Kostenvoranschlags, die Klärung von Kostenträgerfragen sowie den Abschluss des Pflegevertrags. Ändert sich der Pflegebedarf erheblich erfolgt ein Folgebesuch mit dem gleichen Inhalt.

Leistungsmodul	Pflege- fachkraft	Hausw. Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Erg. Hilfe	BFD, FSJ
Erstbesuch	54,76 €	-	-	-	-
Folgebesuch	30,12 €	-	-	-	-
Große Körperpflege	44,46 €	37,97 €	37,97 €	32,45 €	22,07 €
Kleine Körperpflege	29,73 €	25,49 €	25,49 €	21,78 €	14,81 €
Transfer, An- und Auskleiden	15,83 €	13,55 €	13,55 €	11,56 €	7,86 €
Hilfe bei Ausscheidungen	19,73 €	18,69 €	18,69 €	15,95 €	10,85 €
Lagern	15,43 €	13,22 €	13,22 €	11,28 €	-
Mobilisation	15,43 €	13,22 €	13,22 €	11,28 €	-
Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	10,66 €	9,12 €	9,12 €	7,74 €	5,26 €
Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	37,29 €	31,95 €	31,95 €	27,72 €	18,51 €
Verabreichen von Sondennahrung	18,05 €	-	-	-	-
Hilfe beim Verlassen der Wohnung (15 Minuten)	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €	9,40 €
Zubereiten einer einfachen Mahlzeit	21,07 €	20,88 €	20,88 €	17,41 €	11,84 €
Essen auf Rädern	4,85 €	4,85 €	4,85 €	4,85 €	4,85 €
Zubereiten einer warmen Mahlzeit	49,20 €	48,72 €	48,72 €	40,61 €	27,61 €
Reinigung/Wäsche/Einkauf (15 Minuten)	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €	9,40 €
Ab- und Beziehen Bett	8,94 €	8,84 €	8,84 €	7,40 €	5,03 €
Beheizen der Wohnung	13,47 €	13,34 €	13,34 €	11,20 €	7,62 €
Pflegerische Betreuungsleistung (15 Minuten)	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €	9,40 €
Organisation Haushalts oder Alltag (15 Min.)	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €	9,40 €
Wegepauschale je Hausbesuch	6,64 €	6,64 €	6,64 €	6,64 €	6,64 €
Wegepauschale bei kombiniertem Einsatz	3,73 €	3,73 €	3,73 €	3,73 €	3,73 €
Zuschlag Nachteinsatz je Hausbesuch	4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 € *
Zuschlag Nachteinsatz je Zeiteinheit	2,06 €	2,06 €	2,06 €	2,06 €	2,06 € *
Zuschlag Infektionsschutz	10,01 €	10,01 €	10,01 €	10,01 €	10,01 €
Zuschlag Infektionsschutz bei kombiniertem Einsatz	6,24 €	6,24 €	6,24 €	6,24 €	6,24 €
Zuschlag Sonn- und Feiertage je Hausbesuch	4,22 €	4,22 €	4,22 €	4,22 €	4,22 € *
Zuschlag Sonn- und Feiertage je Zeiteinheit	2,11 €	2,11 €	2,11 €	2,11 €	2,11 € *
Zuschlag Samstag 13-20 Uhr je Hausbesuch	2,79 €	2,79 €	2,79 €	2,79 €	2,79 € *
Zuschlag Samstag 13-20 Uhr je Zeiteinheit	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,40 € *
Beratung § 37 Abs. 3 SGB XI	81,82 €	-	-	-	-
Beratung § 37 Abs. 3 SGB XI (Videokonferenz)	57,27 €	-	-	-	-

- * • Werden in einem Hausbesuch ausschließlich Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug erbracht, so werden die Zuschläge je Hausbesuch abgerechnet, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Leistungspakete im jeweiligen Hausbesuch erbracht wurden.
- Werden in einem Hausbesuch ausschließlich Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug erbracht, so werden die Zuschläge je Zeiteinheit abgerechnet.
- Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Ist für eine Pflegeleistung nach der Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eine zweite Pflegeperson notwendig, wird dafür ein Zuschlag von 100% der jeweiligen Qualifikationsgruppe erhoben.

Pflegebedürftige erhalten von ihrer Pflegekasse zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Diese Beträge erhöhen den eigentlichen Sach- oder Geldleistungsanspruch. Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt und können von ihm bei seiner Pflegekasse zur Erstattung eingereicht werden. Wenn der Kunde eine Abtretungserklärung zugunsten der Sozialstation unterschreibt und diese von seiner Pflegekasse akzeptiert wird, ist auch eine Direktabrechnung mit der Pflegekasse möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch des Patienten auf eine Direktabrechnung mit seiner Pflegekasse.

Leistung	Preis
Zusätzliches Betreuungsangebot § 45b SGB XI (15 Minuten) – Pflegefachkraft	18,05 €
Zusätzliches Betreuungsangebot § 45b SGB XI (15 Minuten) - Ergänzende Hilfe	15,44 €
Zusätzliches Betreuungsangebot § 45b SGB XI (15 Minuten) - BFD/FSJ	9,40 €
Wegepauschale je Hausbesuch	6,64 €

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Leistungen können entweder stundenweise oder in Viertelstunden-Einheiten gebucht werden.

Leistung	Preis
Verhinderungspflege § 39 SGB XI (je angefangene Stunde) - Pflegefachkraft	75,00 €
Verhinderungspflege § 39 SGB XI (je angefangene Stunde) - Ergänzende Hilfe	58,00 €
Verhinderungspflege § 39 SGB XI (je angefangene Stunde) – BFD/FSJ	30,00 €
Anfahrtspauschale pro Tag	6,00 €

Aufgrund der Verordnung des Sozialministeriums zu § 12 Absatz 3 der Pflegeberufausbildungsförderungsverordnung vom 28.08.19 wird die Pflegeausbildung durch Umlagebeträge finanziert. Diese werden auf die erbrachten Hausbesuche gemäß § 36 SGB XI umgelegt.

Leistung	Preis
Ausbildungszuschlag	2,20 € je Hausbesuch

Die Kosten für Investitionen der Sozialstationen werden nicht nach Landesrecht gefördert. Neben den Gebühren für die Pflegeleistungen wird deshalb für Hausbesuche im Rahmen der Pflegeversicherung ein Investitionszuschlag nach § 82 Abs. 4 SGB XI erhoben, der vom Patienten selbst zu tragen ist.

Leistung	Preis
Investitionszuschlag	1,38 € je Hausbesuch

2. Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung

Diese Leistungen müssen ärztlich verordnet und von der Krankenkasse genehmigt sein. Bei Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen erfolgt die Abrechnung direkt mit der zuständigen Krankenkasse. Privat oder nicht krankenversicherten Kunden werden die Gebühren selbst in Rechnung gestellt. Sie können auch zusätzlich zu Leistungen der Pflegeversicherung erbracht werden, insofern dies zulässig ist. Grund- und Behandlungspflege bestehen aus verschiedenen Einzelleistungen; die gesamte Leistung kann abgerechnet werden, wenn eine dieser Einzelleistungen erbracht wurde.

Lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme für eine vom Arzt verordnete Grund- oder Behandlungspflege ab, kann diese dennoch erbracht werden, wenn der Kunde die Kosten dafür selbst übernimmt.

Leistung	Preis
Aufnahmebesuch	48,97 €
Grundpflege	
- erster Besuch am Tag	52,30 € je Einsatz
- jeder weitere Besuch am Tag	36,60 € je Einsatz
Zuschlag für Anleitung zur Grundpflege	16,52 €
Behandlungspflege Stufe 1	16,83 € je Einsatz
Behandlungspflege Stufe 2	24,78 € je Einsatz
Behandlungspflege Stufe 3	31,58 € je Einsatz
Behandlungspflege Stufe 4	individuell je Einsatz
Behandlungspflege Stufe 5	41,63 € je Einsatz
Zuschlag für Anleitung zur Behandlungspflege	14,56 €
Nachtzuschlag	3,71 €
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	2,14 €
Zuschlag Samstag ab 13 Uhr	1,51 €
Zuschlag bei Kindern bis 6 Jahren	3,22 €
Hauswirtschaftliche Versorgung	33,73 € je Hausbesuch
Zuschlag für besondere Versorgungssituationen	4,67 €
Zusendung Unterlagen ohne Stellungnahme	10,63 €
Zusendung Unterlagen mit Stellungnahme	17,71 €
MRSA: Applikation Nasensalbe oder Gel	16,75 €
MRSA: Mund- und Rachenspülung	16,75 €
MRSA: Dekontamination Haut und Haare	53,77 €
MRSA: Begleitende Maßnahmen	33,73 €
Symptomkontrolle bei Palliativpatienten	146,93 € pro Tag

3. Leistungen außerhalb der Sozialversicherung

Diese Gebühren werden bei Patienten berechnet, die keine Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten.

a) Pflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen

Leistung	Preis
Pflegeleistungen (15 Minuten) - Leitung des Dienstes	23,00 €
Pflegeleistungen (15 Minuten) - Pflegefachkraft	18,75 €
Pflegeleistungen (15 Minuten) - Ergänzende Hilfe	14,50 €
Hauswirtschaft (15 Minuten) - Leitung des Dienstes	23,00 €
Hauswirtschaft (15 Minuten) - Pflegefachkraft	18,75 €
Hauswirtschaft (15 Minuten) - Ergänzende Hilfe	14,50 €
Wegepauschale	6,64 € je Hausbesuch
Investitionskostenzuschlag	1,38 € je Hausbesuch

Wünscht der Patient im Rahmen der Behandlungspflege eine höherwertige Leistung als von der Krankenkasse genehmigt, ist die Differenz selbst zu bezahlen.

Leistung	Preis
Behandlungspflege Differenz Stufen 1-2	7,95 € je Einsatz
Behandlungspflege Differenz Stufen 1-3	14,75 € je Einsatz
Behandlungspflege Differenz Stufen 2-3	6,80 € je Einsatz
Behandlungspflege Differenz Stufen 3-5	10,05 € je Einsatz

b) Serviceleistungen

Leistung	Preis
„Rund um die Wohnung“ (5 Minuten)	3,00 €
„Rund um das Haustier“ (5 Minuten)	3,00 €
Organisation ärztlicher Verordnungen	15,00 € pro Verordnung
Medikamentenverwaltung	10,00 € pro Monat
Sicherheitsbesuch	8,50 €
Sicherheit (telefonisch)	3,00 €
Führen von Geldbeständen	15,00 € pro Monat
Haarpflege (5 Minuten)	3,00 €
Flüssigkeitskontrolle und -aufnahme (5 Minuten)	3,00 €
Wartezeit auf Kundenwunsch (5 Minuten)	3,00 €
Erhöhter Zeitaufwand wegen Zeitwunsch (5 Minuten)	3,00 €
Mitwirkung beim Gutachterverfahren des MDK	50,00 € *
Bescheinigung für steuerliche Zwecke	32,50 € pro Kalenderjahr

* Diese Gebühr wird erstattet, wenn anschließend Pflegesachleistungen der Katholischen Sozialstation Stuttgart mindestens 12 Monate in Anspruch genommen werden.

Serviceleistungen werden in der Regel während eines ohnehin stattfindenden Hausbesuchs erbracht. Ist im Einzelfall ein gesonderter Besuch erforderlich, entstehen zusätzliche Kosten für Wegepauschale und Investitionskostenzuschlag.

c) Pflegerischer Notruf

Leistung	Preis
Pflegerischer Notruf - 1. Einsatzstunde	85,00 € **
Pflegerischer Notruf - weitere Einsatzstunden	75,00 € **
Pflegerischer Notruf - Fahrtkostenpauschale	13,00 € **

** Als Mindestsatz für einen Einsatz im Rahmen des pflegerischen Notrufs wird der Aufwand für eine Einsatzstunde (85,00 €) berechnet. Wird im Rahmen des pflegerischen Notrufs die Öffnung der Wohnung (z. B. durch einen Schlüsseldienst) notwendig, gehen diese Kosten und auch eventuelle Reparaturkosten zu Lasten des Kunden.

d) Kurse für pflegende Angehörige

Leistung	Preis
Kurs für pflegende Angehörige in den Räumen des Pflegedienstes	kostenlos ***
Kurs für pflegende Angehörige in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen	kostenlos ***

*** wenn der Pflegebedürftige von der Katholischen Sozialstation Stuttgart betreut wird, ansonsten wird ein Unkostenbeitrag erhoben, der vom jeweiligen Kursinhalt abhängt. Soweit Kassen die Kosten übernehmen, werden diese direkt abgerechnet.

e) Zeitintensive Betreuung

Die zeitintensive Betreuung umfasst die Präsenz beim Pflegebedürftigen einschließlich der dabei üblichen sozialen Kontakte und Aktivitäten. Eventuell anfallende pflegerische oder hauswirtschaftliche Arbeiten sind nicht beinhaltet und werden gesondert berechnet.

Leistung	Preis
Servicepaket 2 (5 Stunden) 1.-14. Tag	210,63 €
Servicepaket 2 (5 Stunden) ab 15. Tag	182,28 €
Zusätzliche Stunde für Servicepaket 2	34,80 € je angefangene Stunde
Minderstunde Servicepaket 2	-34,80 €
Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 1)	0,00 € für Servicepaket 2
Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 2)	0,00 € für Servicepaket 2
Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrade 3-5)	0,00 € für Servicepaket 2
Anfahrtspauschale pro Tag	9,00 € für Servicepaket 2
Vorhaltungskosten bei Abwesenheit	65,90 € für Servicepaket 2
Feiertagszuschlag pro Tag	47,30 € für Servicepaket 2
Servicepaket 4 (24 Stunden) 1.-14. Tag	281,61 €
Servicepaket 4 (24 Stunden) ab 15. Tag	252,32 €
Zusätzliche pflegebedürftige Person mit § 45 SGB XI	52,50 €
Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 1)	52,50 € für Servicepaket 4
Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 2)	52,50 € für Servicepaket 4
Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrade 3-5)	52,50 € für Servicepaket 4
Zusätzliche Stunde für Servicepakete 4	34,80 € je angefangene Stunde
Minderstunde Servicepaket 4	-34,80 €
Vorhaltungskosten bei Abwesenheit	97,90 € für Servicepaket 4
Feiertagszuschlag pro Tag	65,90 € für Servicepaket 4
Nachtwache (22.00-06.00 Uhr) 1.-14. Tag	252,32 €
Nachtwache (22.00-06.00 Uhr) ab 15. Tag	216,72 €
Zusätzliche Stunde Nachtwache (18.00-08.00 Uhr)	34,80 €
Feiertagszuschlag Nachtwache	52,50 €
Anfahrtspauschale Nachtwache	10,50 €
Vorhaltungskosten bei Abwesenheit	66,40 € für Nachtwache
Fahrtkostenerstattung für Besorgungen	0,50 € pro Kilometer
Servicepaket 6 (Verhinderungspflege)	318,36 €
Feiertagszuschlag pro Tag	65,90 € für Servicepaket 6

Vorhaltungskosten sind bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen (z. B. durch einen Krankenhausaufenthalt) für maximal 14 Tage zu entrichten. Im Servicepaket 2 ist der Pflegeperson durch den Kunden freie Kost zur Verfügung zu stellen, im Servicepaket 4 freie Kost und eine Schlafmöglichkeit.

4. Schlussbestimmungen

Die Leistungen werden erbracht, wenn zwischen dem Patienten und der Sozialstation ein Pflegevertrag abgeschlossen wurde. Diese Gebührenordnung und ein Kostenvoranschlag sind Anlagen zum Pflegevertrag.

Hat der Patient aus von ihm zu vertretenden Gründen vereinbarte Pflegeleistungen nicht innerhalb der vertragsmäßigen Frist abgesagt, trägt er die Gebühren für den Ausfall selbst, soweit der Sozialstation dadurch ein Schaden entstanden ist. Eine Abrechnung dieser ausgefallenen Leistungen mit Krankenkassen und Pflegekassen ist nicht möglich.

Leistung	Preis
Ausgefallener Hausbesuch - Pflegefachkraft	18,75 €
Ausgefallener Hausbesuch - Ergänzende Hilfe	14,50 €
Ausgefallener Hausbesuch - BFD, FSJ	7,50 €

Die Preise für Leistungen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung ändern sich automatisch, wenn zwischen dem Leistungsanbieter und den Kranken- bzw. Pflegekassen neue Preise vereinbart werden. In diesen Fällen erhält der Patient keine neue Gebührenordnung und auch keinen neuen Kostenvoranschlag. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungsinhalte ändern.

Sind Leistungen in Zeiteinheiten definiert, wird stets die angefangene Zeiteinheit berechnet.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Preisregelungen.